

VERORDNUNG (EG) Nr. 2069/96 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
 Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
 Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
 Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
 Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfüg-
 baren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
 Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
 die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
 günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
 können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
 rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
 einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
 und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
 sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
 der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
 gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
 Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtet, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
 werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
 setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den
 Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
 mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
 beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl

je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittländerswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt
 den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
 und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
 Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
 tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
 genannten Verordnung und der Verordnung (EG)
 Nr. 462/96 des Rates⁽¹¹⁾ limitativ angeführt sind. Bei der
 Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
 genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1996 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	30,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	34,50
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	2,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.